jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2009/2/24 4Ob223/08k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2009

Norm

ORF-G §13 Abs1
ORF-G §13 Abs5
ORF-G §13 Abs6

Rechtssatz

Der Begriff der „Hörfunkwerbesendung" in § 13 Abs 6 ORF-G ist nicht auf „kommerzielle Werbung" iSv§ 13 Abs 1 ORF-G beschränkt. Er erfasst insbesondere gegen Entgelt gesendete Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken. Solche Spendenaufrufe sind keine „Beiträge im Dienste der Allgemeinheit" iSv § 13 Abs 5 ORF-G.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 223/08k
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 223/08k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124535

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at